



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg
Referat 7, Ordnungsreferat

| | |
|---------------------|----------------------------------|
| Dienstgebäude | Fuggerstr. 12a 86150 Augsburg |
| Zimmer | 116 |
| Ansprechpartner(in) | Herr Rott |
| Telefon | (0821) 3 24 – 3910 |
| E-Mail | markus.rott@augzburg.de |
| Telefax | (0821) 3 24 – 3902 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | 720-Ro |
| Datum | 21.11.2016 |

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Stadtgebiet von Augsburg ist ab sofort sämtliches dort privat oder gewerblich gehaltenes Geflügel (d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in
 - a) geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist für das gesamte Stadtgebiet von Augsburg verboten.
3. Alle Geflügelhalter im Bereich der Stadt Augsburg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Abteilung Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 1/3, 86153 Augsburg (Tel.: 0821/324-3931; Fax 0821/324-3930; E-Mail: veterinaeramt@augzburg.de) anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Feste Servicezeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo – Mi 13.30 – 15.00 Uhr
Do 13.30 – 17.00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de



Alle Linien
Haltestelle:
Königsplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen:
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 21.11.2016

Stadt Augsburg – Ordnungsreferat

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Eine Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung kann bei der zuständigen Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Abteilung Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 1/3, 86153 Augsburg, E-Mail: veterinaeramt@augzburg.de) gestellt werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen.
3. Am 18.11.2016 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Eilverordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen erlassen. Diese tritt am 21.11.2016 in Kraft und gilt für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel. Die Regelungen sind zusätzlich einzuhalten.
4. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage erfolgt in zeitlich kurzen Abständen.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung und gegen die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen (gültig ab 21.11.2016) stellen gemäß § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen, § 64 Geflügelpest-Verordnung, i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße bis zu einer Höhe 30.000 Euro geahndet werden.
6. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

7. Für die Meldung einer Geflügelhaltung gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung sind folgende Angaben erforderlich:

- Name
- Anschrift
- Anzahl der gehaltenen Tiere und Arten
- Standort der Tierhaltung
- Betriebsnummer

Für die Zuteilung der Betriebsnummer ist für das Stadtgebiet Augsburg das Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen (Tel. 0821/43002-123; E-Mail: poststelle@aelf-au.bayern.de), zuständig. Die Betriebsnummern werden auf Antrag zugeteilt.

8. Wir empfehlen, Hunde und Katzen im Uferbereich der Gewässer im Stadtgebiet von Augsburg (z. B. Autobahnsee, Kuhsee, Stempflesee, Lech und Wertach) nicht frei laufen zu lassen.